

Förderverein der Grundschule Weilerbach e. V.

S a t z u n g **des Fördervereins der Grundschule Weilerbach e.V.**

1. Abschnitt : Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben – Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein der Grundschule Weilerbach e.V. stellt sich folgenden Aufgaben :
 - ideelles und materielles Gedeihen der Grundschule Weilerbach
 - insbesondere Schulbücherei, Musikinstrumente, Schulsport, Wandertage.
- (2) Der Förderverein wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung, sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden und stellt Hilfsmittel bereit.
- (3) Der Förderverein verwaltet seine Angelegenheiten selbst.

§ 2 Rechtsform, Name, Einbindung

- (1) Der Förderverein führt als eingetragener Verein den Namen “Förderverein Grundschule Weilerbach e. V.“ Er hat seinen Sitz in Weilerbach.
- (2) Mitglieder des Fördervereins sind natürliche und juristische Personen, sonstige Vereinigungen und Ehrenmitglieder.

2. Abschnitt : Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Fördervereins sind natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Vereinigungen als korporative Mitglieder, die bereit sind, die Aufgaben des Fördervereins zu unterstützen.
- (2) Die persönliche Mitgliedschaft im Förderverein ist freiwillig und die Mitarbeit grundsätzlich ehrenamtlich. Mitglieder können Frauen und Männer ohne Unterschied des Standes, der Rasse, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Überzeugung oder der Nationalität werden, die gewillt sind, ihre Kräfte zum Wohle der Ziele des Vereins einzubringen.

§ 4 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Förderverein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern des Fördervereins ernannt werden.
- (2) Vorstandsmitglieder des Fördervereins können vom Vorstand zu Ehrenvorsitzenden des Fördervereins ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Bewerber um die Mitgliedschaft werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand aufgenommen.

§ 6 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Ämter im Förderverein stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
Vorstandsmitglieder müssen die für dieses Amt erforderliche charakterliche und fachliche Eignung besitzen.
- (2) Alle Mitglieder des Fördervereins sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zu leisten.
Der Mitgliedsbeitrag wird mittels Einzugsverfahren erhoben.
- (3) Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht – ausgenommen bei Wahlen – in Angelegenheiten, an denen es persönlich beteiligt ist.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden auf korporative Mitglieder, soweit sich aus dem Begriff der korporativen Mitgliedschaft sich nicht etwas anderes ergibt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- Tod der natürlichen Person
 - Auflösung des korporativen Mitglieds
 - Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - Ausschluss
- (2) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Förderverein auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Fördervereins schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschluss-Beschlusses beim Vorstand Einspruch erhoben werden.
- (5) Ein Mitglied gilt als ausgetreten, wenn es trotz Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag eines Jahres nicht entrichtet. Das bisherige Mitglied ist über die Beendigung der Mitgliedschaft zu unterrichten.

3. Abschnitt : Organisation

§ 8 Organe des Fördervereins

- (1) Organe des Fördervereins sind :
 - a, die Mitgliederversammlung
 - b, der Vorstand
- (2) Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.
- (3) Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er führt seine Aufgaben bis zur jeweiligen Neuwahl und Amtsübernahme weiter. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Nach Bedarf können Ausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 v.H. der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird oder der Vorstand dies für notwendig hält.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weilerbach“ oder wahlweise per E-Mail und durch einen Aushang in der Grundschule Weilerbach. Die Frist beträgt zwei Wochen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Abstimmung erfolgt durch mündliche Stimmabgabe. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beantragen mindestens 10 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten – bei Wahlen mindestens 5 v.H. – schriftliche geheime Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (7) Über die Versammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a, Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung;
 - b, Entlastung des Vorstandes;

- c, Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren;
- d, Bestellung von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von vier Jahren;
- e, Änderung der Satzung;
- f, Beschlussfassung über Anträge, die spätestens zehn Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt worden sind oder deren Behandlung die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit beschließt. Ausgenommen hiervon sind Anträge zu Absatz 1 c) e) und g), die nur dann behandelt werden können, wenn sie in der Tagesordnung zur Einladung enthalten sind.;
- g, Auflösung des Fördervereins

(2) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Fördervereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören unter Berücksichtigung des § 6 Abs.1 an :

Der Vorsitzende,
 der Stellvertretende Vorsitzende,
 der Schatzmeister,
 der Schriftführer,
 der Schulleiter.

Es können bis zu zwei weitere Mitglieder hinzugewählt werden.

(2) Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden, jedoch nicht die Ämter des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Jedes Mitglied hat – unabhängig von der Zahl seiner Ämter – nur eine Stimme.

(3) Der Schulleiter ist Kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes.

(4) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens zweimal im Jahr statt und werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Vertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt, von Eilfällen abgesehen, unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Anderenfalls ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Sitzung des Vorstandes mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(7) Über die Vorstandssitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (Vertretungsbefugnis)

Zur Vertretung des Fördervereins sind

der Vorsitzende,
der Stellvertreter, und
der Schatzmeister

in der Weise vertretungsbefugt, dass rechtsverbindliche Erklärungen vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zusammen mit einem weiteren der genannten Mitglieder des Vorstandes abgegeben werden.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für die Durchführung der in dieser Satzung genannten Aufgaben und für die Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben :

- a, Erstattung eines Tätigkeitsberichtes an die Mitgliederversammlung;
- b, Erteilung oder Versagung der Zustimmung zur Aufnahme von Mitgliedern;
- c, Vorläufige Berufung eines Vorstandsmitglieds im Falle des vorzeitigen Ausscheidens für den Rest der laufenden Wahlperiode des Vorstandes oder bis zur Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung;
- d, Bildung eines Wahlausschusses zur Vorbereitung der Wahlen in der Mitgliederversammlung;
- e, im Bedarfsfall Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen;
- f, Verhandlungsführung mit der Verbandsgemeinde, Schulen sowie mit den übrigen im Bereich des Fördervereins tätigen Organisationen;
- g, Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes;
- h, Zuständigkeit für alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind;
- i, Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden;

§ 14 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Besondere Aufgaben des Vorsitzenden :

- a, Er führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins.
- b, Er beruft die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
- c, Er nimmt die ihm vom Vorstand übertragenen Befugnisse wahr.

(2) Soweit Vorstandsmitglieder vom Vorstand oder dem Vorsitzenden mit der Wahrnehmung besonderer Arbeitsgebiete betraut sind, bearbeiten sie diese im Rahmen der Richtlinien des Vorstandes.

4. Abschnitt : Verwaltung, Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Wirtschaftsführung

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben des Fördervereins erfolgt im wesentlichen durch Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen, Spenden, usw.
- (2) Die Mittel des Förderverein sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (3) Die Jahresrechnung wird durch die gemäß § 10 Abs. 1 d) von der Mitgliederversammlung bestellten zwei Rechnungsprüfer geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Fördervereins sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.

§ 17 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Fördervereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins erhalten.
- (6) Der Förderverein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Verbandsgemeinde Weilerbach oder deren Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung, es für die Grundschule Weilerbach zu verwenden, übergeben.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 19.06.2000 beschlossen worden. In der Mitgliederversammlung vom 06.10.2016 wurde die Satzung in § 8 (3) und §9 (3) geändert

In der Mitgliederversammlung vom 18.10.2018 wurde die Satzung in § 9 (3) geändert.

In der Mitgliederversammlung vom 07.11.2019 wurde die Satzung bei § 17, Absatz 1 und 7 geändert.